

Satzung der Sachsen-Finanzgruppe

vom 10. Oktober 2003,
geändert durch Beschlüsse der Anteilseignerversammlung der Sachsen-Finanzgruppe
vom 10. März 2004, 10. und 29. Juni 2004, 14. und 16. Dezember 2004, 20. Juni 2005,
19. September 2005, 30. Juni 2006, 20. Dezember 2006, 11. Juli 2008,
19. September 2008, 18. Juni 2010, 6. Dezember 2010 und 10. Oktober 2011

Vorbemerkung

Auf der Grundlage des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. 2002, S. 333 ff.) (**ÖRKSF-G**) hat die Anteilseignerversammlung der Sachsen-Finanzgruppe (**Finanzgruppe**) in ihrer konstituierenden Sitzung am 10. Oktober 2003 die nachstehende Satzung beschlossen und nachfolgend wie folgt geändert:

Beschluss vom:	Geändert:	In Kraft seit:
10.03.2004	§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 § 7 Abs. 4 § 15 Abs. 3 und Abs. 5 - 7 § 4 Abs. 1 und Abs. 2	07.05.2004 07.05.2004 07.05.2004 17.06.2004
10.06.2004	§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 § 7 Abs. 3 und Abs. 4 § 8 Abs. 2	16.07.2004 16.07.2004 16.07.2004
29.06.2004	§ 4 Abs. 1 und Abs. 2	23.07.2004
14.12.2004	§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 § 4 Abs. 1 und Abs. 2	07.01.2005 28.01.2005
16.12.2004	§ 15 Abs. 3 Nr. 5	07.01.2005
20.06.2005	§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 § 4 Abs. 1 und Abs. 2 § 4 Abs. 1 und Abs. 2	15.07.2005 22.07.2005 29.07.2005
19.09.2005	§ 7 Abs. 9 S. 2 § 8 Abs. 1 Nr. 24	10.11.2005 10.11.2005
30.06.2006	§ 4 Abs. 1 und Abs. 2	20.07.2006
20.12.2006	§ 15 Abs. 3 Nr. 1-3	18.01.2007

11.07.2008	§ 4 Abs. 1 und 2 § 7 Abs. 4 Satz 6	01.08.2008 01.08.2008
19.09.2008	§ 4 Abs. 2 § 7 Abs. 4a	24.10.2008 24.10.2008
18.06.2010	§ 8 Abs. 1 Nr. 25	30.07.2010
06.12.2010	§ 4 Abs. 1 und 2	24.12.2010
10.10.2011	§ 2 Abs. 1 § 2 Abs. 2 § 4 Abs. 2 § 4 Abs. 3 § 7 Abs. 5 § 7 Abs. 11 § 8 Abs. 1 Nr. 5 und 22 § 8 Abs. 2 § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 § 9 Abs. 5 § 11 Abs. 1, 2 und 3 § 12 Nr. 1 und 3 § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 § 15 Abs. 2 § 15 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 § 15 Abs. 6 § 15 Abs. 7 § 18 Abs. 1 und 2	27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011 27.10.2011

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Finanzgruppe trägt den Namen "Sachsen-Finanzgruppe".
- (2) Die Finanzgruppe ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Träger der Körperschaft sind die nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung am Stammkapital beteiligten juristischen Personen des öffentlichen Rechts (die "**Anteilseigner**").
- (3) Die Finanzgruppe hat ihren Sitz in Leipzig.

§ 2

Aufgaben der Finanzgruppe

- (1) ¹Die Finanzgruppe ist Trägerin der auf sie im Wege der Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbandes auf die Finanzgruppe übergegangenen sowie sonst auf sie übertragenen Sparkassen (die "**Verbundsparkassen**").
- (2) Der Finanzgruppe obliegt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Freistaat Sachsen unter Wahrung des bankaufsichtsrechtlichen Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Vorstände von Kreditinstituten zum Zwecke der Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihres öffentlichen Auftrages. Hierbei hat sie der besonderen Bedeutung des regionalen Sparkassenwesens Rechnung zu tragen und zu gewährleisten, dass regionale und wirtschaftliche Besonderheiten Berücksichtigung finden. Zu diesem Zweck nimmt sie Aufgaben wahr, die der Ausübung von Anteilseignerfunktionen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gleichgesetzt werden können. ²Die Finanzgruppe soll sich bei ihrer Aufgabenerfüllung Dritter, insbesondere des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, bedienen.
- (3) Die Finanzgruppe betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.
- (4) Die Geschäfte der Finanzgruppe sind unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrages gemäß Absatz 2 Sätze 1 und 2 nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (5) Die Finanzgruppe kann andere Unternehmen gründen oder erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

¹ § 2 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

² § 2 Abs. 2 Satz 4 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

§ 3
Haftung

- (1) Die Finanzgruppe haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.
- (2) Im Innenverhältnis haften die Anteilseigner nach den jeweiligen Beteiligungsverhältnissen am Stammkapital der Finanzgruppe.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere das "Gesetz über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Sachsen" vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. 2002, S. 333 ff.).

§ 4
Stammkapital, Rücklagen

- (1) ¹Die Finanzgruppe hat ein Stammkapital in Höhe von

€ 900.000.000,00

(in Worten: Euro neunhundert Millionen Komma null null)

¹ § 4 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.03.2004, 10.06.2004, 29.06.2004, 14.12.2004, 20.06.2005, 30.06.2006, 11.07.2008, 06.12.2010

(2) ¹Am Stammkapital sind derzeit beteiligt:

Anteilseigner	Anteil in EURO (absolut)	Anteil (in Prozent)
SZV Leipzig	170.370.000,00	18,93%
LH Dresden	129.690.000,00	14,41%
Erzgebirgskreis	116.100.000,00	12,90%
SZV Elbtal-Westlausitz	95.490.000,00	10,61%
ZV Vogtland	80.280.000,00	8,92%
LK Mittelsachsen	78.660.000,00	8,74%
LK Nordsachsen	28.080.000,00	3,12%
Eigene Anteile	201.330.000,00	22,37%
Summe	900.000.000,00	100,00%

(3) ²Die Finanzgruppe hält eigene Anteile am Stammkapital der Finanzgruppe im Nennwert von € 201.330.000,00 (entsprechend 22,37 %). Aus diesen eigenen Anteilen stehen der Finanzgruppe keine Rechte zu.

(4) Das bei Gründung der Finanzgruppe sowie bei später durchgeführten Kapitalerhöhungen dieser über die Stammkapitalziffern hinausgehend zugeführte Vermögen ist - vorbehaltlich handelsrechtlicher oder steuerlicher Vorschriften - den Rücklagen der Finanzgruppe zuzuführen.

(5) Am Stammkapital können nach Maßgabe des ÖRKSF-G, dieser Satzung und sonstiger vertraglicher Regelungen auch weitere Landkreise und Kreisfreie Städte im Freistaat Sachsen sowie von ihnen gebildete Zweckverbände bei Zweckverbandsparkassen beteiligt werden.

¹ § 4 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.03.2004, 10.06.2004, 29.06.2004, 14.12.2004, 20.06.2005, 30.06.2006, 11.07.2008, 19.09.2008, 06.12.2010, 10.10.2011

²§ 4 Abs. 3 eingefügt durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

§ 5 Beteiligung Dritter am Stammkapital

Am Stammkapital können sich auch andere Personen des öffentlichen und des privaten Rechts ("**Dritte**") bis zu insgesamt 49 Prozent des Stammkapitals beteiligen. Im Falle einer Beteiligung von Personen des privaten Rechts ist zu gewährleisten, dass die juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen über hinreichende Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten über Entscheidungen der Finanzgruppe verfügen.

Zweiter Abschnitt Organisation der Finanzgruppe

§ 6 Organe

Die Organe der Finanzgruppe sind

1. die Anteilseignerversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung der Anteilseignerversammlung

- (1) Die Anteilseignerversammlung ist die Vertretung der nach § 4 am Stammkapital Beteiligten. Die Gewichtung der Stimmen der Vertreter der Anteilseigner (Mitglieder) bemisst sich nach der Höhe der Beteiligung des jeweiligen Anteilseigners am Stammkapital gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Die Stimmabgabe hat für jeden Anteilseigner einheitlich zu erfolgen.
- (2) Eine Beteiligung am Stammkapital in Höhe von je € 500,00 entspricht einer Stimme.
- (3) ¹Jeder Anteilseigner entsendet ein Mitglied als seinen Vertreter in der Anteilseignerversammlung und benennt einen Stellvertreter. Ist ein Zweckverband ein Anteilseigner, so entsendet er je kommunalem Mitglied, das unmittelbar oder mittelbar über weitere Zweckverbände Mitglied des Zweckverbandes ist, ein Mitglied als seinen Vertreter in der Anteilseignerversammlung und benennt je einen Stellvertreter.
- (4) ²Bei kommunalen Anteilseignern ist das zu entsendende Mitglied der Leiter der Verwaltung des jeweiligen Anteilseigners. Der zu benennende Stellvertreter des Mitglieds wird durch die Vertretung des jeweiligen kommunalen Anteilseigners nach der für sie geltenden Wahlordnung für die Dauer seiner Wahlzeit aus ihrer Mit-

¹ § 7 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.06.2004

² § 7 Abs. 4 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.03.2004, 10.06.2004

te für die Vertretung dieses Anteilseigners in der Anteilseignerversammlung gewählt. Ist ein Zweckverband Anteilseigner sind die zu entsendenden Mitglieder die Leiter der Verwaltungen der kommunalen Mitglieder, die unmittelbar oder mittelbar über weitere Zweckverbände Mitglied des Zweckverbandes sind. Die zu benennenden Stellvertreter werden durch die Vertretungen der jeweiligen kommunalen Mitglieder, die unmittelbar oder mittelbar über weitere Zweckverbände am Zweckverband beteiligt sind, nach der für sie geltenden Wahlordnung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt die Vertretung des kommunalen Anteilseigners bzw. des jeweiligen kommunalen Mitglieds, das unmittelbar oder mittelbar über weitere Zweckverbände am Zweckverband beteiligt ist, einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. ¹Die Vertreter der kommunalen Anteilseigner sind in der Anteilseignerversammlung und den von ihr gebildeten Ausschüssen ehrenamtlich tätig.

- (5) ²Als Leiter der Verwaltung im Sinne des Absatzes 4 gelten auch die nach Maßgabe der Gesetze bestellten Amtsverweser, Beauftragten oder stellvertretenden Leiter der Verwaltung.
- (6) Die Vertreter der Anteilseigner, mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten geborenen Mitglieder, und deren Stellvertreter können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden der Anteilseignerversammlung zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
- (7) Ein Anteilseigner kann ein von ihm entsandtes Mitglied, mit Ausnahme der nach Abs. 4 genannten geborenen Mitglieder, oder dessen Stellvertreter jederzeit abberufen.
- (8) Die Vertreter der kommunalen Anteilseigner und deren Stellvertreter üben nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl weiter aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Die Anteilseignerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen mindestens einmal im Jahr sowie dann einzuberufen, wenn es eines der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. ³In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist verkürzen.
- (10) Die Anteilseignerversammlung kann einen Beschluss auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder telekopierten Weg fassen. Ein solcher Beschlussantrag ist angenommen, wenn kein Anteilseigner innerhalb der dafür gesetzten Frist widerspricht und dem Beschlussantrag mit der erforderlichen Mehrheit nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung zugestimmt wird.

¹ § 7 Abs. 4 Satz 6 eingefügt durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 11.07.2008

² § 7 Abs. 4a eingefügt durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe am 19.09.2008; § 7 Abs. 5 aufgehoben und § 7 Abs. 4a in Abs. 5 umbenannt durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

³ § 7 Abs. 9 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 19.09.2005

- (11) ¹Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Anteilseignerversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen für höchstens fünf Jahre gewählt.

§ 8

Aufgaben der Anteilseignerversammlung

- (1) Die Anteilseignerversammlung beschließt über
1. die für die Verbundsparkassen geltenden eigentümergeprägten Oberziele und die allgemeinen Richtlinien im Sinne des § 56 Abs. 2 Nr. 1 ÖRKSF-G unter Wahrung der weiteren Konkretisierung gemäß § 11 dieser Satzung;
 2. den Erlass und die Änderung dieser Satzung;
 3. den Erlass und die Änderung der Satzungen der Verbundsparkassen auf Grund einer ebenfalls zu beschließenden Mustersatzung;
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes;
 5. ²die Verwendung des Jahresüberschusses der Finanzgruppe und der Verbundsparkassen jeweils unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 15 dieser Satzung, und über die Auswahl und die Festlegung der in § 15 dieser Satzung genannten Zielparameter;
 6. die Bestellung und Beauftragung von Abschlussprüfern bei der Finanzgruppe;
 7. die Bestellung und Beauftragung von Prüfern in besonderen Fällen bei der Finanzgruppe und bei den Verbundsparkassen;
 8. die Entlastung des Vorstands der Finanzgruppe und die Erteilung des Einvernehmens über die Entlastung des Vorstands der Verbundsparkassen sowie die Entlastung des Verwaltungsrats der Verbundsparkassen;
 9. Maßnahmen zur Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
 10. die Gründung, den Erwerb und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
 11. die Auflösung einer Verbundsparkasse auf Vorschlag des bisherigen Trägers der betroffenen Sparkasse;
 12. Vereinbarungen über eine Vereinigung von Verbundsparkassen auf Vorschlag der bisherigen Träger der betroffenen Sparkassen;

¹ § 7 Abs. 11 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

² § 8 Abs. 1 Nr. 5 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

13. den Abschluss von Verträgen gemäß § 53 Abs. 2 und §§ 61 bis 64 ÖRKSF-G;
 14. die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie über den Abschluss und die Kündigung ihrer Anstellungsverhältnisse;
 15. die Fälle einer Verweisung nach § 8 Abs. 7 Satz 5 und 6 ÖRKSF-G;
 16. die Aufnahme von Eigenmitteln im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen;
 17. eine Beteiligung Dritter bis zu insgesamt 49% am Stammkapital der Finanzgruppe unter Berücksichtigung der sich aus § 56 Abs. 2 Nr. 17 ÖRKSF-G ergebenden Vorgaben;
 18. eine Vereinigung der Finanzgruppe mit anderen juristischen Personen;
 19. den Abschluss von Unternehmensverträgen und sonstiger Verträge, durch die die Finanzgruppe dem beherrschenden Einfluss Dritter unterworfen wird;
 20. eine materielle Privatisierung, (klarstellend wird festgehalten, dass keine materielle Privatisierung in den von § 56 Abs. 2 Nr. 17 ÖRKSF-G erfassten Fällen gegeben ist);
 21. die Auflösung der Finanzgruppe, wenn diese durch ein sächsisches Landesgesetz zugelassen wird;
 22. ¹die Einrichtung eines Koordinationsausschusses, der aus den Vorstandsvorsitzenden der Verbundsparkassen und dem Vorstand der Finanzgruppe gebildet wird, und zwar unter Berücksichtigung der weiteren Konkretisierung gem. § 12 dieser Satzung;
 23. die Einrichtung weiterer Ausschüsse, gegebenenfalls auch mit Entscheidungskompetenz, unter Festlegung der hierfür maßgeblichen Regeln;
 24. ²den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für die Anteilseignerversammlung und
 25. ³sonstige Angelegenheiten, die der Anteilseignerversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden, vorausgesetzt der Präsidialausschuss stimmt zu.
- (2) ⁴Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 11, 12, 16 und 17 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 23, soweit den Ausschüssen Entscheidungskompetenz eingeräumt werden soll. Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 18 bis 21 bedürfen der Einstimmigkeit der nach Maßga-

¹ § 8 Abs. 1 Nr. 22 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

² § 8 Abs. 1 Nr. 24 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 19.09.2005

³ § 8 Abs. 1 Nr. 25 eingefügt durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 18.06.2010

⁴ § 8 Abs. 2 Satz 1 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

be des § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung insgesamt vorhandenen Stimmen. ¹Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse nach Abs. 1 der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen und nicht einheitlich abgegebene Stimmen eines Anteilseigners gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (3) Die Anteilseignerversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes
1. über die jährlich fortzuschreibende mittelfristige Planung der Finanzgruppe;
 2. über den Abschluss von Verträgen über die Errichtung einer atypischen stillen Beteiligung und die Zustimmung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 ÖRKSF-G; dabei sind die sich aus § 56 Abs. 4 Nr.2 Satz 2 ÖRKSF-G ergebenden Vorgaben zu beachten;
 3. über die Bedingungen des Anstellungsvertrages mit den Mitgliedern des Vorstands der Verbundsparkassen und
 4. über die jährliche Unternehmensplanung der Finanzgruppe (vgl. § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

³Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

- (4) Die Auflistung der Zuständigkeiten der Anteilseignerversammlung in dieser Satzung ist abschließend. Die Möglichkeit, die Zuständigkeiten der Anteilseignerversammlung gem. § 56 Abs. 5 Satz 1 ÖRKSF-G durch Satzungsänderung zu erweitern, bleibt unberührt.
- (5) Die Anteilseignerversammlung überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.

§ 9

Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen über die sich aus § 33 KWG ergebende oder eine entsprechende Qualifizierung verfügen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Anteilseignerversammlung bestellt und abberufen. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Beschluss über die Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Berufungszeit und soll spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf gefasst werden. Die Anteilseignerversammlung kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestimmen. Die Anteilseignerversammlung kann ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands bestimmen.

¹ § 8 Abs. 2 Satz 4 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

² § 8 Abs. 2 Satz 5 geändert durch Beschluss vom 10.06.2004

³ § 8 Abs. 3 Satz 2 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

⁴ § 8 Abs. 3 Satz 3 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für höchstens fünf Jahre bestellt und ange- stellt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Finanzgruppe in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Anteilseignerversammlung zuge- wiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere Bericht nach § 10 dieser Satzung zu er- statten und die Beschlüsse der Anteilseignerversammlung und von Ausschüssen vorzubereiten. ¹Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Anteilseignerversammlung und von Ausschüssen mit Entscheidungskompetenz gegenüber den Ver- bundsparkassen und Tochtergesellschaften unter Beachtung der im ÖRKSF-G und in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen besonderen Bestimmungen durchzu- setzen und zu überwachen.
- (6) Der Vorstand entscheidet in den Fällen des § 8 Abs. 7 Satz 1 bis 4 ÖRKSF-G.
- (7) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen. Der Vorstand kann in einzelnen oder in Angelegenheiten besonderer Art rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; ist ein Vor- standsvorsitzender bestimmt, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsit- zenden den Ausschlag.
- (9) Ist ein Vorstandsvorsitzender bestimmt, obliegt die Leitung innerhalb des Vorstan- des dem Vorsitzenden. Er regelt die Geschäftsverteilung im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsord- nung geben.
- (10) Der Vorstand vertritt die Finanzgruppe gerichtlich und außergerichtlich. Die Fi- nanzgruppe wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten mit der Maßgabe, dass zu rechtsverbindlichen Zeichnungen neben der Bezeichnung der Finanzgruppe die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Fi- nanzgruppe vom Vorsitzenden der Anteilseignerversammlung, bei dessen Verhin- derung von seinem Stellvertreter vertreten.
- (11) Für die Sorgfaltspflicht und die Haftung der Vorstandsmitglieder gelten die Vor- schriften des Aktiengesetzes für Vorstandsmitglieder entsprechend.

¹ § 9 Abs. 5 Satz 3 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

§ 10
Berichtspflicht

- (1) Der Vorstand hat der Anteilseignerversammlung regelmäßig und rechtzeitig zu berichten über
 1. die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung;
 2. den Gang der Geschäfte und die Lage der Finanzgruppe;
 3. die Geschäfte und Entwicklungen, die für die Finanzgruppe von besonderer Bedeutung sein können.
- (2) Der Vorstand legt der Anteilseignerversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres eine genehmigungspflichtige Unternehmensplanung für dieses Geschäftsjahr vor.
- (3) Dem Vorsitzenden der Anteilseignerversammlung ist aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Vorsitzende der Anteilseignerversammlung hat die anderen Mitglieder der Anteilseignerversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, der Anteilseignerversammlung, deren Vorsitzenden und deren stellvertretenden Vorsitzenden über Angelegenheiten der Finanzgruppe Auskunft zu erteilen.

§ 11
Eigentümergeprägte Oberziele;
Allgemeine Richtlinien

- (1) ¹Die eigentümergeprägten Oberziele haben im Wesentlichen eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Verbundsparkassen unter Beachtung des öffentlichen Auftrags, eine ausreichende Vorsorge für Risiken des Bankgeschäfts und die Erwirtschaftung von disponiblen Mitteln zum Gegenstand. Sie sind damit Mittel, durch die die Finanzgruppe ihre Anteilseignerfunktion bei den Verbundsparkassen ausübt (§ 50 Abs. 2 Satz 3 ÖRKSF-G).
- (2) Gegenstände von eigentümergeprägten Oberzielen können insbesondere sein:
 1. ²Vorgaben über die von den Verbundsparkassen anzustrebende Eigenkapitalrentabilität und die sog. cost-income-ratio; sowie
 2. Vorgaben über Risiko begrenzende Maßnahmen (Kernkapitalquote, Zuführung zur Rücklage, Risikodeckungsquote) im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

¹ § 11 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

² § 11 Abs. 2 Nr. 1 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

- (3) ¹Allgemeine Richtlinien enthalten Rahmenvorgaben für die Geschäftspolitik der Verbundsparkassen. Allgemeine Richtlinien können im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, des öffentlichen Auftrags der Verbundsparkassen und unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Vorstände der Verbundsparkassen insbesondere zur weiteren Konkretisierung der eigentümergeprägten Oberziele nach Absatz 1 und 2 und zur Vereinheitlichung von Geschäftsabläufen, Berichtswesen und Bilanzierungsregeln der Verbundsparkassen beschlossen werden.
- (4) Eigentümergeprägte Oberziele und allgemeine Richtlinien werden von der Anteilseignerversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Mehrheitserfordernisse sowie unter Wahrung des bankaufsichtsrechtlichen Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Vorstände der Kreditinstitute sowie unter Beachtung sonstiger gesetzlicher Vorschriften und in vertraglichen Regelungen enthaltener besonderer Vorschriften beschlossen.

§ 12

Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben des Koordinationsausschusses

Durch Beschluss der Anteilseignerversammlung kann bei der Finanzgruppe ein Koordinationsausschuss gebildet werden. In diesem Fall gelten für den Koordinationsausschuss folgende Regelungen:

1. ²Dem Koordinationsausschuss gehören die Vorstandsvorsitzenden der Verbundsparkassen sowie die Mitglieder des Vorstandes der Finanzgruppe an. Die Anteilseignerversammlung kann beschließen, dass unter Beachtung etwaiger zwingender gesetzlicher Regelungen auch weitere Personen dem Koordinationsausschuss angehören können.
2. Der Koordinationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Anzahl, die Vorbereitung und die Leitung der Sitzungen zu regeln ist.
3. ³Der Koordinationsausschuss hat die Aufgabe, eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Finanzgruppe und den Verbundsparkassen zu fördern und zu gewährleisten.

¹ § 11 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

² § 12 Nr. 1 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

³ § 12 Nr. 3 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

Dritter Abschnitt Geschäftsjahr, Jahresabschluss

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft von der Gründung der Finanzgruppe bis zum 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Für die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, und der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht der Anteilseignerversammlung mit einer Stellungnahme des Vorstandes vorzulegen.

§ 15 Ausschüttungen

- (1) Bei den Beschlussfassungen der Anteilseignerversammlung über
 1. ¹die Verwendung des Jahresüberschusses der Verbundsparkassen und
 2. ²die Verwendung des Jahresüberschusses der Finanzgruppe(vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung) sind die sich aus den nachfolgenden Absätzen ergebenden Vorgaben zu beachten.
- (2) ³Zur Stärkung der Eigenkapitalstrukturen der Verbundsparkassen dürfen Ausschüttungen an die Finanzgruppe bei einer Verbundsparkasse nur beschlossen werden, sofern eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% bei der betreffenden Verbundsparkasse ("**Ausschüttungsvoraussetzung**") erreicht ist und erhalten bleibt. Ist die Ausschüttungsvoraussetzung bei einzelnen Verbundsparkassen erreicht und sind sie auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Entwicklungen nachträglich wieder entfallen, dürfen Ausschüttungen bei diesen Verbundsparkassen erst wieder beschlossen werden, wenn die Ausschüttungsvoraussetzung wieder erfüllt ist.

¹ § 15 Abs. 1 Nr. 1 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

² § 15 Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

³ § 15 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

- (3) ¹Bei der Verteilung ausschüttungsfähiger Gewinne (Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn) an die Anteilseigner und der Bildung von Rücklagen der Finanzgruppe gelten folgende Regeln:
1. ²Ein Betrag in Höhe von 51 % der Summe der von den Verbundsparkassen an die Finanzgruppe ausgeschütteten Beträge (der "**Gesamte Quotale Anteil**") entfällt auf die Anteilseigner nach Maßgabe der jeweiligen Beteiligungsverhältnisse am Stammkapital der Finanzgruppe (der "**Individuelle Quotale Anteil**").
 2. ³Ein Betrag in Höhe von 49 % der Summe der von den Verbundsparkassen an die Finanzgruppe ausgeschütteten Beträge (der "**Gesamte Variable Anteil**") wird je nach dem Grad der Erfüllung bestimmter, vorgegebener Zielparameter (die "**Zielparameter**") durch eine Verbundsparkasse an den jeweiligen ehemaligen kommunalen Träger durchgeleitet. Der einem ehemaligen kommunalen Träger danach zukommende individuelle Teil am Gesamten Variablen Teil wird nachfolgend der "**Individuelle Variable Anteil**" genannt. Für die Berechnung des Individuellen Variablen Anteils gelten folgende Grundsätze:
 - a) Der Individuelle Variable Anteil ist begrenzt auf 49 % der von der betreffenden Verbundsparkasse an die Finanzgruppe geleisteten Ausschüttung (tatsächlicher Zuflussbetrag zuzüglich Steuererstattungen).
 - b) Der Individuelle Variable Anteil ist ferner begrenzt nach Maßgabe des Erfüllungsgrades der Zielparameter gemäß nachstehendem Absatz 4.
 - c) Wird auf eine Verbundsparkasse eine Teilwertabschreibung im Jahresabschluss der Finanzgruppe für das betreffende Jahr vorgenommen, ist der Individuelle Variable Anteil immer 0.
 3. Die Summe des Individuellen Quotalen und des Individuellen Variablen Anteils ist um den **Individuellen Kostenanteil** zu kürzen. ⁴Der „**Individuelle Kostenanteil**“ errechnet sich wie folgt: (a) Summe der von den Verbundsparkassen an die Sachsen-Finanzgruppe ausgeschütteten Beträge, (b) minus des sich aus dem Jahresabschluss der Finanzgruppe für das betreffende Jahr ergebenden ausschüttungsfähigen Gewinns (Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn), (c) der Saldo aus (a) und (b) multipliziert mit dem jeweiligen Beteiligungsprozentsatz am Stammkapital der Finanzgruppe. Ergibt sich bei der Berechnung ein negativer Betrag, ist der Individuelle Kostenanteil nicht abzuziehen, sondern hinzuzurechnen; er wird mithin ebenfalls ausgeschüttet.

¹ § 15 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.03.2004

² § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 20.12.2006 und 10.10.2011

³ § 15 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 20.12.2006 und 10.10.2011. Satz 2 und Satz 3 Nr. 2 a) und c) geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe am 10.10.2011

⁴ § 15 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 20.12.2006 und 10.10.2011

4. Teilwertzuschreibungen sind von dem sich aus dem Jahresabschluss der Finanzgruppe für das betreffende Jahr ergebenden ausschüttungsfähigen Gewinn (Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn) bei der Berechnung der verteilungsfähigen Gewinne immer abzuziehen.
 5. ¹Die nach den Nummern 1 bis 4 nicht auszuschüttenden Teile des sich aus dem Jahresabschluss der Finanzgruppe für das betreffende Jahr ergebenden ausschüttungsfähigen Gewinns (Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn) sollen durch Beschluss der Anteilseignerversammlung den Rücklagen der Finanzgruppe zugeführt werden.“
- (4) Die Zielparameter sind:
1. die Eigenkapitalrentabilität (Verhältnis von erwirtschaftetem Unternehmensergebnis zum eingesetzten Kapital);
 2. die sog. cost-income-ratio (Verhältnis in Prozent von Aufwand und Ertrag); und
 3. das Risikodeckungspotential (Verhältnis zwischen vorhandenen Eigenmitteln und eingegangenen Risiken).
- (5) ²Eine Durchleitung des Gesamten Variablen Teils nach Maßgabe der in dieser Vorschrift niedergelegten Regelungen setzt voraus, dass die Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe bis spätestens zum Ablauf des vorausgegangenen Geschäftsjahres
1. eine Auswahl der Zielparameter getroffen hat, wobei die Auswahl alle, mehrere oder auch nur einzelne Zielparameter betreffen kann;
 2. deren verhältnismäßige Gewichtung (bei Auswahl mehrerer Zielparameter); und
 3. die maßgeblichen Ober- und Untergrenzen zur Feststellung des prozentualen Zielerreichungsgrades festgeschrieben hat.
- (6) ³Stehen die Zielparameter bis zu dem spätest möglichen Zeitpunkt nicht fest, beträgt der Quotale Anteil nach Absatz 3 Nummer 1 insgesamt 75 % und der Gesamte variable Anteil nach Absatz 3 Nummer 2 insgesamt 0 % der Summe der von den Verbundsparkassen an die Finanzgruppe ausgeschütteten Beträge.

¹ § 15 Abs. 3 Nr. 5 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 16.12.2004

² § 15 Abs. 5 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.03.2004

³ § 15 Abs. 6 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.03.2004 und 10.10.2011

(7) ¹Beschlüsse der Anteilseignerversammlung zu den in dieser Vorschrift geregelten Punkten, und zwar

1. ²die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung genannten Fällen;
2. Änderung des Aufteilungsverhältnisses zwischen dem Quotalen und dem Gesamten Variablen Teil, wobei Einigkeit besteht, dass der Gesamte Variable Teil zwischen 0% und maximal 49% des Jahresgewinns liegen muss;
3. Bestimmung weiterer oder anderer Zielparameter als den in Absatz 4 genannten;
4. Änderung einer einmal getroffenen Auswahl zwischen den Zielparametern;
5. Änderung der verhältnismäßigen Gewichtung der ausgewählten Zielparameter;
6. Änderung der maßgeblichen Ober- und Untergrenzen zur Feststellung des prozentualen Zielerreichungsgrades;
7. Festlegung weiterer Einzelheiten des Ausschüttungsverfahrens; sowie
8. Abweichungen von den sich aus dieser Vorschrift ergebenden Regeln (so dass auf zukünftige Entwicklungen reagiert werden kann),

haben unter Beachtung der hierfür maßgebenden Mehrheitserfordernisse (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) zu erfolgen. Hinsichtlich der in diesem Absatz 7 Nr. 2 bis 8 genannten Gegenständen soll die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen.

Vierter Abschnitt Sonstige Vorschriften

§ 16 Schweigepflicht Mitwirkungsverbot bei Befangenheit

- (1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften sowie die Vertreter der Anteilseigner haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse nicht zu Zwecken, die außerhalb der ihnen durch das ÖRKSF-G übertragenen Aufgaben liegen, verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach ihrem Ausscheiden fort. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes finden in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

¹ § 15 Abs. 7 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.03.2004

² § 15 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

- (2) Für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften sowie die Vertreter der Anteilseigner gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen Befangenheit gem. § 20 SächsGemO entsprechend.

§ 17 Rechtsaufsicht

- (1) Der Finanzgruppe untersteht der Aufsicht des Freistaates Sachsen. Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium der Finanzen.
- (2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Finanzgruppe den Gesetzen, den Rechtsverordnungen, dieser Satzung und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen entsprechen (Rechtsaufsicht). Bei der Durchführung der Aufsicht kann sich die Aufsichtsbehörde Dritter bedienen, deren Kosten die Finanzgruppe trägt.
- (3) Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung (betreffend den Erlass einer Mustersatzung) (vgl. § 66 Abs. 3 ÖRKSF-G).
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über Angelegenheiten der Finanzgruppe unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen, hierfür die Geschäftsräume der Finanzgruppe betreten sowie Berichte und Akten anfordern. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Anteilseignerversammlung und deren Ausschüsse teilzunehmen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Finanzgruppe zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Finanzgruppe, die das Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Erfüllt die Finanzgruppe die ihr obliegenden Rechtspflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Abs. 5 nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Finanzgruppe anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Finanzgruppe der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde anstelle der Finanzgruppe das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.
- (7) Wenn und solange der ordnungsgemäße Geschäftsgang der Finanzgruppe es erfordert und die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach den Absätzen 4 bis 6 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder

einzelne Aufgaben der Finanzgruppe auf deren Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Finanzgruppe.

§ 18

Ausscheiden aus der Finanzgruppe

(1) ¹Die Anteilseigner sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus der Finanzgruppe auszuscheiden und die Rückübertragung der Trägerschaften an den jeweiligen Sparkassen auf sich zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. der Vereinigung der Finanzgruppe mit anderen juristischen Personen;
2. dem Abschluss von Unternehmensverträgen und sonstigen Verträgen, durch die die Finanzgruppe dem beherrschenden Einfluss Dritter unterworfen wird;
3. einer materiellen Privatisierung (klarstellend wird festgehalten, dass keine materielle Privatisierung in den von § 56 Abs. 2 Nr. 17 ÖRKSF-G erfassten Fällen gegeben ist);

im Übrigen in allen sonstigen Fällen wesentlicher struktureller Veränderungen der Finanzgruppe.

(2) ²Die Bedingungen für die Abwicklung einer Rückübertragung der Trägerschaft an den Verbundsparkassen ergeben sich aus den zwischen den Anteilseignern und/oder der Finanzgruppe abgeschlossenen Verträgen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2003 in Kraft.

¹ § 18 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011

² § 18 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vom 10.10.2011